

Satzung der Gesellschaft Chinesischer Physiker in der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Die Gesellschaft	2
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand	2
§2 Zweck und Aufgaben	2
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Organe des Vereins	2
§5 Auflösung des Vereins	3
II. Mitglieder, Vereinigungen von Mitgliedern und Mitgliederversammlung	4
§6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§8 Mitgliedsbeiträge	5
§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§10 Mitgliederversammlung	6
§11 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung	6
IV. Der Vorstand und das Präsidium	8
§12 Vorstand	8
§13 Aufgaben des Vorstandes	8
§14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes	9
§15 Präsidium	9
§16 Vereinigungen, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen von Mitgliedern	9
V. Der Vorstandsrat	10
§17 Vorstandsrat	10
V. Die Geschäftsstelle, optional	11
§18 Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin	11
§19 Die Geschäftsstelle	11
VI. Sonstiges	12
§20 Satzungsänderungen	12
§21 Bemerkung in der Satzung am 01.01.1991	12

1
Hao Wang Dongli 

I. Die Gesellschaft

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft chinesischer Physiker in der Bundesrepublik Deutschland e.V."(GCPD).
- (2) Er hat seinen Sitz in 2900 Oldenburg. Die GCPD ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen (VR 1961).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (1) Gerichtsstand des Vereins ist 2900 Oldenburg.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins besteht in erster Linie in der Förderung und Verstärkung der wissenschaftlichen Kommunikation zwischen den Mitgliedern. Ferner verfolgt der Verein unmittelbar wissenschaftliche Zwecke, insbesondere durch

- 1.) Förderung des interdisziplinären Austausches unter chinesischen Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland und in der Volksrepublik China,
- 2.) Etablierung und Verbesserung des wechselseitigen Verkehrs zwischen chinesischen und deutschen Physikern und
- 3.) Herstellung der Kooperation und Durchführung der Zusammenarbeit des Vereins mit anderen nationalen und internationalen Institutionen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage.
- (2) Etwaige Gewinne aus Beiträgen, Zuwendungen und Vermögensbildungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweck mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende, oder verwaltende Aufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Bei der Vergabe solcher Aufträge dürfen Mitglieder weder bevorzugt noch begünstigt werden. Auch darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der §§ 51 ff AO.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Vorstand, der Vorstandsrat, und optional, der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin und die Geschäftsstelle

Handwritten signature

Handwritten signature

Handwritten signature

§5 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann, außer aufgrund gesetzlicher und behördlicher Anordnung, nur durch Beschluss einer eigenen hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Beschließen mindestens 7 Mitglieder, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Über das Verbleiben der Vereinsvermögen wird mit dem Auflösungsbeschluss befunden. Es ist vom Vermögensübernehmer unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Sinne der Förderung der Vereinsziele zu verwenden. Die Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ho. U. D. K.

3

H. U. D. K.

II. Mitglieder, Vereinigungen von Mitgliedern und Mitgliederversammlung

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Mitglieder ex officio und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung (korporative Mitglieder) sein. Die von assoziierten Organisationen zu ihrer Vertretung benannten Personen sind für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder ex officio. Sie haben die in § 9 bezeichneten Rechte eines korporativen Mitgliedes ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung. Zu Ehrenmitgliedern können solche natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Sämtliche Gründungsmitglieder bzw. die Mitglieder, die die Satzänderung unterschrieben haben, sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die GCPD kann unter der gemeinsamen Zustimmung vom Präsidium, Vorstand und Vorstandrat mit einer anderen Vereinigung oder Institution kooperieren, als kollektiver Mitglieder bei einer anderen Vereinigung beitreten, und einen Delegierten an eine andere Vereinigung oder Institution entsenden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung eines Vereinsmitglieds, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) wirksam.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - 1.) Bei Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - 2.) Bei Handlungen gegen die Interessen des Vereins.
 - 3.) Wenn der Jahresbeitrag oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
 - 4.) Wenn andere, ähnlich wichtige Gründe vorliegen.
- (4) Ein Mitglied ex officio kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - 1.) Bei Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - 2.) Bei Handlungen gegen die Interessen des Vereins.
 - 3.) Wenn andere, ähnlich wichtige Gründe vorliegen.
- (5) Über den Ausschluss der ordentlichen bzw. ex officio Mitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

The bottom of the page features several handwritten signatures in blue ink. From left to right, there are three distinct signatures. The first is a cursive signature that appears to start with 'H'. The second is a more stylized signature, possibly 'D'. The third is a signature that starts with 'H'. To the right of these signatures, there is a small number '4' and another signature.

- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann wieder aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied gegen die Interessen des Vereins gehandelt und/oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder andere wichtige Gründe vorliegen. Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gegen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gibt es keine Möglichkeit des Einspruchs durch den Betroffenen.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und können länderspezifisch sein, soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält. Mitglieder zahlen den länderspezifischen Beitrag wo der einen Dauerwohnsitz hat.
- (3) Im Fall einer kollektiven Mitgliedschaft (z.B. gemeinnützige Vereinigung oder öffentliche Institution oder private Unternehmen), wird die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen nach Anzahl der Personen oder Budgets oder Umsätzen zu entrichten.
- (3) Eine Mitgliedschaft für mehrere Jahre kann durch eine einmalige Bezahlung der Mitgliedsbeiträge (Anzahl der Jahre multipliziert mit der Höhe des Mitgliedsbeitrags im Beitrittsjahr) erworben werden.
- (4) Eine lebenslange Mitgliedschaft kann durch eine einmalige Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als 15 Jahre erworben werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags im Beitrittsjahr dient als Basis für die Kalkulation.
- (3) Ehrenmitglieder und Mitglieder ex officio sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht und das Recht, Anträge zu stellen, ist auf die ordentlichen Mitglieder des Vereins beschränkt. In den Vorstand oder in das Präsidium können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (2) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ist nicht übertragbar.
- (3) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ruht, so lange das Mitglied mit fälligen Beiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Das Stimmrecht ruht auch während der Dauer eines Ausschlussverfahrens. Dennoch abgegebene Stimmen werden bei der Feststellung der beschlussfähigen Mehrheit und der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt.
- (4) Jedes Vereins-Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und sich satzungsgemäß zu verhalten.
- (5) Die Mitglieder der GCPD verpflichten sich zur wissenschaftlichen Redlichkeit und Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis als unverzichtbare Voraussetzungen allen wissenschaftlichen Arbeitens.
- (6) Die Mitglieder der GCPD verpflichten sich zu ethisch verantwortlicher Arbeit in der Wissenschaft. Sie bekennen sich zu einer besonderen Verantwortung der Wissenschaft dafür, dass die Ergebnisse

5
H. U. D. K. H.

wissenschaftlicher Arbeit nicht missbraucht und zum Nachteil von Menschen, Gesellschaft und Natur eingesetzt werden.

- (7) Mitglieder, die gegen die Absätze (4) bis (6) oder gegen die Ausführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex verstoßen, können aus der GCPD ausgeschlossen werden.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in drei Jahren zusammen und findet on-line oder off-line oder on/off-line (kombiniert) statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 - 1.) Entgegennahme der Jahresberichte über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - 2.) Entlastung des Vorstandes.
 - 3.) Wahl der Vorstandmitglieder nach Ablauf der Wahlperiode.
 - 4.) Wahl der Kassenprüfer.
 - 5.) Genehmigung des Haushaltsvorstandes für das folgende Haushaltsjahr.
 - 6.) Verschiedenes.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Sie werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (5) Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.
- (7) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder das Verlangen schriftlich unter Angabe des Zwecks stellen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§11 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere die nachstehenden Aufgaben:

- 1.) Die Wahl des Vorstandes

 ⁶ 

- 2.) Die Wahl des Präsidiums, das Präsidium kann durch den gewählten Vorstandsvorsitzende nachträglich ernannt und bekannt gegeben werden.
- 3.) Die Wahl eines etwaigen Schiedsgerichts.
- 4.) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Kassenberichts.
- 5.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- 6.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- 7.) Die Feststellung von Mitgliedschaftsbeiträgen und Umlagen und deren Änderung.
- 8.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 9.) Entscheidung über die eingereichten Anträge (z.B. Zu und Abgänge des Mitgliedes im Vorstandrat).
- 10.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 11.) Bekanntgeben des Vorstandsrats
- 12.) Auflösung des Vereins.

Dzfi ⁷ 

IV. Der Vorstand und das Präsidium

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 7 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand der Gesellschaft wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch einen neuen Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten der Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist.

§13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere die Geschäftsleitung, die Vorbereitung und Ausführung der Vereinbeschlüsse sowie die Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (3) Zur Vorstandssitzung ist mit einer Frist von 1 Woche zu laden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Diese Schriften sind aufzubewahren.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Ihnen werden die bei ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen erstattet.
- (7) Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (8) Der Vorstand kommuniziert und stimmt die grundlegende Entscheidung mit dem Vorstandrat ab. Wenn keine Einigung erzielt werden könnte, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Dabei entscheidet eine einfache Mehrheit der Stimmungen der anwesenden Mitglieder. Bei den gleichen Stimmungen wird weitere Abstimmungsrunde eingeleitet, bis zum Schluss die einfache Mehrheit erreicht wird.

§14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Der Verein wird durch den Vorstand nur insoweit rechtsgeschäftlich verpflichtet, als Verbindlichkeiten eingegangen werden, die den Betrag von 3.000, -- DM für den Einzelfall nicht überschreiben. Verbindlichkeiten über 2.000, -- EURO bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§15 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand und bis zu 30 weiteren Mitgliedern.
- (2) Diese weiteren Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Dabei wird auch bestimmt, wie viele weitere Mitglieder gewählt werden sollen.
- (3) Das Präsidium hat ausschließlich beratende Funktion und wird erst nach Aufforderung durch den Vorstand tätig. Es berät den Vorstand.
- 1.) Bei der Empfehlung und Vorbereitung von Arbeitsplänen, Tagungen und Veranstaltungen.
 - 2.) Bei der Aufbringung und Verteilung der Mittel für diese Arbeitspläne, Tagungen und Veranstaltungen.
 - 3.) In weiteren Fällen, sofern der Vorstand dies wünscht.
- (4) Das Präsidium ist mit einer einfachen Mehrheit beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium ist gleichzeitig mit dem Vorstand mit einer Frist von einer Woche zu laden.
- (5) Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit eine Stellungnahme zu der Tätigkeit des Vorstandes abzugeben. Die Stellungnahme des Präsidiums bindet den Vorstand nicht.

§16 Vereinigungen, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen von Mitgliedern

- (1) Mitglieder der GCPD können innerhalb der GCPD in fachlichen, fachübergreifenden und regionalen Vereinigungen und Arbeitskreise sowie Arbeitsgruppen organisiert sein.
- (2) Die Vereinigungen, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen nach Absatz (1) stimmen ihre Veranstaltungen untereinander sowie mit Vorstand ab.
- (3) Um die ursprüngliche Motivation der Gründungsmitglieder bzw. der ersten 14 Vorsitzenden vom Gründungsjahr Die Bildung und die Auflösung von Vereinigungen, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen werden auf Antrag vom Vorstand und Vorstandrats beschlossen. Dem Antrag auf Bildung einer Vereinigung, eines Arbeitskreises und eine Arbeitsgruppe ist eine Geschäftsordnung beizulegen.
- (4) Jede Vereinigung, jeder Arbeitskreis oder jede Arbeitsgruppe hat einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende zu bestimmen. Dieser oder diese Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums mit Stimmrecht.

9


V. Der Vorstandsrat

§17 Vorstandsrat

- (1) Um die ursprüngliche Motivation der Gründungsmitglieder bzw. der ersten 14 Vorsitzenden vom Gründungsjahr 1990 bis zum 31.12.2020 zu sichern, besteht der Vorstandsrat aus allen freiwillig beigetretenen GCPD Vorsitzenden seit der Gründung und einigen ausgewählten GCPD Sponsoren und sich für GCPD interessierte Persönlichkeiten ohne politischen Hintergrund. Die Anzahl der Mitglieder darf bis einschließlich 31.12.2030 die Grenzwerte 40 und bis einschließlich 31.12.2050 (60. Jubiläumsjahr) die Grenzwerte 60 nicht überschritten werden.
- (2) Der erste Vorsitzende ist der dienstältere Vorsitzende, der zweite Vorsitz ist der zweitdienstältere Vorsitzender seit der GCPD Gründung, der dritte Vorsitz ist der jüngste und nicht amtierende Vorsitzender seit der GCPD Gründung. Es wird automatisch nachgerückt, wenn z.B. der erste oder zweite oder dritte Vorsitz aus welchem Grund auch immer nicht mehr für den Vorsitze zur Verfügung stellt.
- (3) Aufgaben:
 - 1.) Berät dem Vorstand
 - 2.) Erstellt die langfristige Strategie für GCPD und überwacht deren Umsetzung
 - 3.) Stellen den in der §2 definierten GCPD Zweck sicher
 - 4.) Ruft außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es notwendig ist
- (4) Ab und Zugänge der Mitglieder des Vorstandrats, vorgeschlagen durch Mitglieder bzw. beim Abgang durch freiwillige Abmeldung und entschieden durch Mitgliederversammlung

Har Umy Drfki

10 

V. Die Geschäftsstelle, optional

§18 Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin

- (1) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Vorstandsrates und des Vorstands einen Hauptgeschäftsführer oder eine Hauptgeschäftsführerin als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin ist für die Verwaltung der GCPD und die geschäftsmäßigen Verbindungen der GCPD verantwortlich.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin unterstützt das Präsidium und den Vorstand bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten und bei der Führung der Geschäfte. Die ihm oder ihr übertragenen Aufgaben erledigt der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin nach den Weisungen des Vorstandes in dessen Auftrag und Vollmacht.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandsrates sowie an den Mitgliederversammlungen beratend teil. Er oder sie kann auch an Sitzungen von Vereinigungen von Mitgliedern beratend teilnehmen.
- (5) Sofern der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin Mitglied der GCPD ist, ruht während der Amtszeit sein oder ihr passives Wahlrecht.
- (6) Die GCPD und der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin schließen einen Arbeitsvertrag, in dem die Aufgaben des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin festgelegt sind und in dessen Rahmen eine Vergütung vereinbart werden kann.

§19 Die Geschäftsstelle

- (1) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin richtet im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle können im Rahmen eines Vertrags mit der DPG eine Vergütung erhalten.
- (3) Wenn Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle Mitglieder der DPG sind, ruht während ihrer Mitarbeit in der Geschäftsstelle ihr passives Wahlrecht.

Ha Uy Dr. Ki

Handwritten signature

VI. Sonstiges

§20 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zur Änderung dieser Satzung müssen im Vorstandsrat und in der Mitgliederversammlung diskutiert werden, bevor sie den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden. Stellungnahmen von Vorstandsrat und Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern, ebenso wie die Anträge selbst, mindestens vier Wochen vor der Abstimmung zuzuleiten.
- (2) Ein Antrag auf Änderung der Satzung bedarf zur Annahme einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung statt.
- (3) Abweichend von Absatz (2) können die Regelungen der Absätze (1) bis (3) mit Einfachmehrheit der abstimmenden Mitglieder schriftlich geändert werden.
- (4) Vom Vereinsregister zur Ermöglichung einer Eintragung oder vom Finanzamt zur Sicherstellung der Steuerbegünstigung geforderte Satzungsänderungen kann der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§21 Bemerkung in der Satzung am 01.01.1991

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung der Rechtswirksamkeit ermangeln, soll die Satzung gleichwohl rechtswirksam sein und an der Stelle der rechtswirksamen Bestimmungen dasjenige gelten, was in rechtswirksamer Form den erklärten und niedergelegten Willen des Vereines am nächsten kommt.
- (2) Unterschrieben am 01.01.1991 durch Herren LU Bo, ZHANG Yonghang, LI Ruicheng, LI Baowen, JIA Xinan, WANG Hexin, CHANG Qing
- (3) Bemerkung:
Der Verein Gesellschaft Chinesischer Physiker in der Bundesrepublik Deutschland e. V., 2900 Oldenburg, wurde am 22. April 1991 durch Rechtsanwalt und Notar, Herren Klaus Weigmann und Holger Barelmann, unter Nr. 1961 in das hiesige Vereinsregister eingetragen worden.

2900 Oldenburg, 22.04.1991
- Vereinsregister -

Änderung der Satzung wurde am 22.08.2021 durch die virtuelle Mitgliederversammlung zugestimmt.

Unterschriften:

Vorstandsmitglieder der GCPD e.V.:

Frau Dr. WU Guangmei, Herren Prof. Dr. DING Fei, GONG Xin, Dr. HUA Jiayu, Dr. Huang Zhipeng, Dr. SHI Fukong, Dr. WANG Daqing, Dr. WANG Hexin, Prof. Dr. YANG Chang, YIN Yefei

H. Wang, 1.10.2021, Aalen

Ding Fei

Wang Daqing
Kassel, 02.10.2021

Hua Jiayu

01.10.2021 Bochum

Zhipeng Huang

12
Yin Yefei